



Gebührenordnung für die Gemeindehalle der Ortsgemeinde Schwollen

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08. Febr. 2011 nachstehende Gebührenordnung für die Gemeindehalle der Ortsgemeinde Schwollen neu geregelt und beschlossen.

1. Grundlage für die Gebührenordnung ist die Benutzungsordnung vom 13. Januar 2000.
2. Für Veranstaltungen, die ausschließlich dem Vereinsleben dienen und keine Einnahmen erzielt werden (Versammlungen) werden keine Mietgebühren nach Nr. 4. a.- d. erhoben. Verbrauchsgebühren (Strom, Wasser, Telefon, Heiz- und Reinigungskosten, sonstiges Verbrauchsmaterial) sind jedoch zu erstatten.
3. Ortsansässige Vereine haben je eine öffentliche/gesellschaftliche Veranstaltung pro Jahr mietfrei. Für jede weitere Veranstaltung eines Vereins werden 50 % der Mietgebühren nach Nr. 4. a. d. berechnet.
Die Berechnung der Verbrauchsgebühren erfolgt gemäß Nr. 2. und 4. e. - j. der Gebührenordnung für jede Veranstaltung.

4. Gebühren:

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

a. Foyer und WC	30,00 Euro
b. Halle mit Foyer und WC	60,00 Euro
c. Halle wie b) plus Küche	85,00 Euro
d. Halle wie c) plus Nebenräume	100,00 Euro
e. Wassergeld pro cbm	7,50 Euro
f. Stromgebühren pro KWh	Lichtstrom Halle 0,35 Euro Starkstrom Halle 0,40 Euro Verteilerkasten Dorfplatz: 0,50 Euro
g. Reinigungsgebühr pro Reinigungsstunde:	12,70 Euro
h. Telefongebühren pro Einheit:	0,40 Euro
i. Heizkosten während der Heizperiode gern. Wärmezähler MWh =	100,00 Euro
j. Handtuch- und WC-Papier nach Tagespreis	
k. Gewerbliche Veranstaltungen	125,00 Euro
l. Mietkosten für Musikanlage / Tag (Diese Kosten entfallen für den Heimat- u. Verschönerungsverein)	35,00 Euro
m. Mietkosten für Grillanlage / Tag (Holz ist mitzubringen, (diese Kosten entfallen für die örtlichen Vereine)	15,00 Euro

- Bei mehrtägigen Veranstaltungen erhöhen sich die Gebühren für Ziffern
4. a. bis d. um 35,- Euro / Tag
5. Beerdigungen (Nebenkosten wie oben) 50,00
Euro
6. Auswärtige Nutzer bezahlen auf alle Positionen einen Aufschlag von 20 %.
Es wird eine Vorauszahlung in Höhe von 350,- € erhoben. Sie ist unter Angabe des
Ein-zahlungsgrundes auf das Konto der Verbandsgemeindekasse Birkenfeld bei der
Kreis- Sparkasse Birkenfeld auf das Konto-Nr.: 20 50 60, BLZ 562 500 30 zu
überweisen. Erst nach Eingang der Vorauszahlung gilt die Halle als vermietet.
7. Bei Übernahme der Räume zählt der Übernehmende das Inventar anhand der Inventar-
liste.
- Unstimmigkeiten sind dem Ortsbürgermeister oder dem Beauftragten sofort zu
melden
 - Der Übergabende liest gemeinsam mit dem Übernehmenden Strom- und Wasser-
stände ab.
 - Bei der Übergabe der Räume nach der Veranstaltung zählt Übergabender und
Übernehmender das Inventar gemeinsam.
 - Fehlende oder beschädigte Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sind
zu ersetzen.
8. Mindestens zweimal jährlich oder aus besonderem Anlass sind aktenkundige Voll-
zählige Überprüfungen für das gesamte Inventar durchzuführen.
Der Ortsbürgermeister rechnet jede Veranstaltung einzeln nach der Gebührenordnung
ab.
9. Diese Gebührenordnung wurde vom Ortsgemeinderat mit Beschluss vom 13. Oktober
2011 neu gefasst.
Sie wird bei Bedarf- soweit es sich nicht um Erhöhungen / Senkungen durch die allge-
meine Kostenentwicklung handelt - durch Gemeinderatsbeschluss fortgeschrieben.

Schwollen, 12. Februar 2015

Gez. Heiko Herber